

schaftlichen Gerichts betroffen wurden, sowie die Rechte des Staatsanwalts. Gleichzeitig dient das Einspruchsverfahren der Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte.

Die §§ 276 und 277 StPO finden nicht nur auf Strafsachen Anwendung, sondern nach diesen Bestimmungen wird auch verfahren, wenn ein gesellschaftliches Gericht über eine Verfehlung oder über eine Ordnungswidrigkeit oder über eine Schulpflichtverletzung entschieden hat.

Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts dürfen innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch einlegen (§ 58 Konfliktkommissionsordnung, § 54 Schiedskommissionsordnung):

- der wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit oder einer Schulpflichtverletzung vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigte Bürger,
- der wegen arbeitsscheuen Verhaltens vor einer Schiedskommission beschuldigte Bürger,
- die Erziehungsberechtigten eines Jugendlichen, der vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigt wurde,
- der Bürger, gegen den eine Schiedskommission eine Ordnungsstrafe ausgesprochen hat,
- der Antragsteller vor einem gesellschaftlichen Gericht im Falle einer Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches,
- der Geschädigte, soweit die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts die Wiedergutmachung des Schadens betrifft.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Einlegung des Einspruchs an das Kreisgericht ist zulässig. Der Staatsanwalt, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Gericht befindet, kann gegen Entscheidungen des gesellschaftlichen Gerichts innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn die Entscheidung nicht dem Gesetz entspricht (§ 58 Abs. 3 Konfliktkommissionsordnung, § 54 Abs. 3 Schiedskommissionsordnung, § 276 Abs. 3 StPO). Der Einspruch, ist beim Kreisgericht, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Gericht befindet, schriftlich einzulegen oder zu Protokoll der Rechtsantragstelle zu erklären.

8.5. Das Verfahren bei Antrag auf Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung

Es entspricht den Grundsätzen der sozialistischen Rechtspflege, daß ein Bürger, dessen Verantwortlichkeit für eine Rechtsverletzung durch ein dafür zuständiges Organ festgestellt worden ist, die Möglichkeit besitzt, gegen diese Entscheidung Stellung zu nehmen und ihre Überprüfung zu verlangen, wenn er annimmt, daß diese Entscheidung ungesetzlich oder ungerecht ist. Das Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung bei Eigentumsverfehlungen gewährleistet dieses Recht, denn im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit wie des einzelnen Bürgers führt es (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen) zur gerichtlichen Überprüfung der wegen einer Verfehlung erlassenen und aufrecht erhaltenen Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei.

Erläßt die Deutsche Volkspolizei wegen einer Eigentumsverfehlung